

Aufgaben der Personalräte

Was wird alles gewählt?

Gewählt werden die Örtlichen Personalräte für die Schulen, die Bezirkspersonalräte bei den Staatlichen Schulämtern und der Hauptpersonalrat beim Ministerium. Parallel dazu finden die Wahlen für die Gleichstellungsbeauftragte auf den gleichen Ebenen statt.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten der Dienststelle, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Beschäftigte, die am Wahltag länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.

Zu einer Dienststelle abgeordnete Beschäftigte werden in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass die Beschäftigten spätestens innerhalb von weiteren drei Monaten in die bisherige Dienststelle zurückkehren werden.

Für welchen Zeitraum wird gewählt?

Die regelmäßige Amtszeit des Personalrates beträgt vier Jahre. Ist ein Personalrat aus besonderen Gründen (z. B. Neugründung einer Schule) am Wahltermin noch nicht ein Jahr im Amt, wird dieser erst beim nächsten Wahltermin (also in vier Jahren) neu gewählt.

Welche Aufgaben hat ein Personalrat?

Zu den allgemeinen Aufgaben eines Personalrates gehören u. a.:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Beschäftigten dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Dienststellenleiter auf ihre Erledigung einzuwirken.

Was bedeutet Mitbestimmung?

In allen Personalangelegenheiten kann die Dienststelle nicht eigenmächtig handeln. Der Personalrat muss z. B. bei Einstellung, Verlängerung der Probezeit, Eingruppierung, Entlassung, Versetzung, Abordnung, Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit, Beurlaubung, allgemeinen Fragen der Fortbildung beteiligt werden.

Wer kann sich an den Personalrat wenden?

Wer Fragen hat, kann sich jederzeit an den Personalrat wenden! Dieser kann vertraulich beraten bzw. auf Wunsch auch initiativ werden. Der Personalrat hat in Wahrnehmung der kollektiven Interessen der Beschäftigten seiner Dienststelle ein Initiativrecht, d. h., er kann Maßnahmen beantragen, die der Mitbestimmung unterliegen und Beschäftigte insgesamt, Gruppen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken.

Muss man wählen gehen?

Wie jede Wahl ist auch die eines Personalrates freiwillig. Man sollte aber von seinem Wahlrecht Gebrauch machen. Da für vier Jahre gewählt wird, wird wahrscheinlich jeder einmal von einer Maßnahme betroffen sein, bei der der Personalrat Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungsrecht hat. Dann sollte man schon seinen gewählten Ansprechpartner im Personalrat haben.

Wie wird gewählt?

Am Wahltag gibt es an allen Schulen ein Wahllokal, in dem man zu festgelegten Zeiten seine Stimme abgeben kann. Ist man an diesem Tag verhindert, hat man im Vorfeld die Möglichkeit einer Briefwahl. Die dazu nötigen Unterlagen erhält man bei den Wahlvorständen der Schulen.